

Staatsminister v. Rönneritz: Der Zusatzartikel ist unbedenklich, er kann auch als Artikel 17. stehen, denn er ist für sich bestehend.

Referent Eisenstück trägt nun den Zusatzartikel 16b. vor, wie ihn die I. Kammer beschlossen, und womit die Deputation der II. Kammer ihr Einverständnis erklärt hatte: „Wenn in diesem Gesetzbuche dem Richter die Wahl zwischen mehreren Strafarten gelassen und nur für die höchste derselben ein Maximum der Dauer bestimmt worden ist, so darf der Richter auch die geringeren Strafen in keiner längern Dauer und jedenfalls nur unter Beobachtung der Bestimmungen Artikel 16. zuerkennen.“

Auf die Frage des Präsidenten wird dieser Zusatzartikel von der Kammer einhellig angenommen. —

Nun hatte die I. Kammer noch einen Zusatz zu Art. 16b. beschlossen, dessen I. Theil also lautet: „Ingleichen darf der Richter, wenn nur für die niedrigere Strafart ein Minimum bestimmt ist, auch mit der höhern Strafart nicht unter diese bestimmte kürzeste Dauer herabgehen, selbst wenn solches nach Artikel 16. zulässig wäre.“ — Mit diesem Zusätze hatte die Deputation der II. Kammer ihr Einverständnis erklärt, und auch die Kammer tritt einstimmig bei. —

Der 2. Theil des Zusatzes lautet: „Wenn besonderer Umstände wegen die ordentliche Strafe auf einen verhältnißmäßigen Theil zu reduciren ist und dieser Theil das niedrigste Maß der vorgeschriebenen Strafart nicht erreicht, so ist auf die zunächst niedrigere Strafart, unter gleicher Reduktion der Strafdauer, jedoch mit Berücksichtigung der verschiedenen Geltung der beiden Strafarten (Art. 51.) überzugehen.“ — Hier hatte die Deputation der II. Kammer angerathen, nicht beizutreten.

Referent Eisenstück: Es ist die Bestimmung der I. Kammer etwas schwierig, und man hat geglaubt, es werde Nichts dabei gewonnen, sie könne aber dahin führen, daß der Richter sich ermächtigt halten könne, unter das Minimum der Strafe herabzugehen.

Staatsminister v. Rönneritz: Das Ministerium würde sich dafür verwenden, daß die Kammer diesen Zusatz annehme. Er scheint mir in der That unentbehrlich zu sein, vielleicht mit Abänderung von wenigen Worten. Das Gesetzbuch bestimmt in einigen Fällen die Strafe nach dem Verhältniß der allgemeinen Strafe. Er sagt z. B.: der Versuch des Verbrechens soll mit der Hälfte der auf das Verbrechen selbst gelegten Strafe belegt werden. Ebenso ist bei den vom Gesetz anerkannten Milderungsgründen dem Richter nachgelassen, die Strafe, die an und für sich im Gesetz angedroht ist, zu mildern. Gesezt nun, z. B. es wäre das Verbrechen selbst an sich mit einem Jahre Zuchthaus bedroht, und es wäre in dem einzelnen Fall auf die Hälfte der Strafe zu erkennen, so würde ein halbes Jahr Zuchthaus herauskommen. Ein halbes Jahr Zuchthaus kann aber der Richter nicht erkennen, weil bei Zuchthaus Ein Jahr die geringste Dauer der Strafe ist. Diese Fälle nun hat die I. Kammer bei diesem Zusatz vor Augen gehabt, und er scheint allerdings

nothwendig. Um jedoch das Bedenken der Deputation zu beseitigen, als könne der Richter nach eigenem Ermessen unter das Minimum der Strafe herabgehen, so würde statt der Worte der I. Kammer: „Wenn besonderer Umstände wegen,“ gesezt werden mögen: „Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches,“ dann wird sich das Bedenken der Deputation erledigen.

Referent Eisenstück: Allerdings war das Bedenken der Deputation davon entnommen, daß der Richter unter das Minimum der Strafe herabgehen könne, aber nach den Aeußerungen des Hrn. Staatsministers finde ich es erledigt.

Präsident: Wir können aber wohl in der II. Kammer zu dem Beschluß der I. Kammer kein Amendement machen; wir müssen uns für Beistimmung oder Ablehnung in der Gesamtheit erklären. Es müßte denn durch das Deputations-Gutachten eine Abänderung vorgeschlagen werden.

Referent Eisenstück: Dann mache ich die vom Herrn Staatsminister vorgeschlagene Aenderung zum Vorschlage der Deputation. Die Deputation schlägt demnach vor, dem Antrag der Deputation der I. Kammer beizutreten, jedoch mit Abänderung der Worte: „Wenn besonderer Umstände wegen“ in die Worte: „Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches. Das würde wohl gehen.

Staatsminister v. Rönneritz: Diese Abänderung wird auch in der I. Kammer kein Bedenken finden; denn es wird der Zweck erreicht, den man dort hatte.

Präsident: Soll nach dem Vorschlage unserer Deputation dem Beschlusse der I. Kammer unter Vorausseztung der Vertauschung der Worte: „Wenn besonderer Umstände wegen“ mit: „Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs“, beigeztimmt werden? Wird einstimmig beigezt.

Art. 17. war von der I. Kammer folgendergestalt gefaßt worden: „Personen, welche ihren Lebensunterhalt durch Arbeit gewinnen, kann der Richter bei zuerkannter Arbeitsstrafe nach seinem Ermessen die Verbüßung mit Unterbrechungen gestatten, doch sind dieselben in einer Woche mindestens zur Verbüßung von 3 Straftagen anzuhalten.“

Die Deputation der II. Kammer, welche in ihrem Hauptberichte erst: „auferlegter Handarbeitsstrafe“ gesezt hatte, rath an, dem Beschlusse der I. Kammer beizutreten und zu sagen: „zuerkannter Arbeitsstrafe.“

Präsident stellt die Frage auf die Annahme des also veränderten Artikels, und wird solcher einstimmig angenommen.

Man geht nun zum Artikel 18. des Entwurfs über, welcher lautet:

(Vorschriften wegen alternativer Strafen.) „Fast in einer Untersuchung wegen eines Verbrechens, weshalb auf Gefängniß-, Handarbeits- oder Geldstrafe, oder nur auf die beiden erstern alternativ erkannt werden kann, der Untersuchungsrichter selbst das Erkenntniß ab, so hat er darin die Strafart, welche er in dem vorkommenden Falle für die zweckmäßigste hält, sogleich zu bestimmen; wird von einer andern Behörde das Urtheil gesprochen, so ist alternativ zu erkennen, und es steht sodann dem Untersuchungsrichter die Wahl der Strafart zu.“